

# Gemeinde Niederweningen

# Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen

# Inhaltsverzeichnis

l. <i>I</i>	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
	Art. 2 Gebührenpflicht	1
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
	Art. 5 Gebührentarif	1
	Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
	Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung	2
	Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
	Art. 9 Kostenvorschuss	2
	Art. 10 Mehrwertsteuer	2
	Art. 11 Fälligkeit	2
	Art. 12 Verzugszins	2
	Art. 13 Gebührenverfügung	3
	Art. 14 Mahnung und Betreibung	3
	Art. 15 Verjährung	3
II.	Die einzelnen Gebühren	4
,	/erwaltung allgemein	4
	Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
	Art. 17 Gesuch um Informationszugang	4
ı	Bauwesen	4
	Art. 18 Grundlagen	4
	Art. 19 Gebührenbemessung	4
	Art. 20 Gebührenrahmen	4
	Art. 21 Gebührenreduktion	5
	Art. 22 Besondere Anwendungsfälle	5
	Art. 23 Planungen	5
	Art. 24 Natur- und Heimatschutz	5
ı	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	5
	Art. 25 Mediothek	5
	Art. 26 Schwimmbad Sandhöli	5
	Art. 27 Vermietungen	5
ı	Bürgerrecht	6
	Art. 28 Bürgerrechtsentscheide	6
	Art. 29 Zusätzliche Gebühren	6

Einwohnerkontrolle	6
Art. 30 Einwohnerkontrolle	6
Finanzen und Steuern	6
Art. 31 Steuerausweise	6
Lebensmittelkontrolle	6
Art. 32 Lebensmittelkontrolle	6
Polizeiwesen	7
Art. 33 Gastgewerbepatente	7
Art. 34 Hinausschieben der Schliessungsstunde	7
Art. 35 Abgaben auf gebrannte Wasser	7
Art. 36 Hunde	7
Art. 37 Waffenerwerbsscheine	7
Art. 38 Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
Nutzung öffentlichen Grundes	7
Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	7
Rechtspflege	7
Art. 40 Friedensrichter	7
I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 41 Übergangsbestimmung	8
Art. 42 Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 folgende Verordnung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- <sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

#### Art. 2 Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- <sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- <sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

#### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- <sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

#### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- <sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### Art. 5 Gebührentarif

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- <sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

#### Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

- <sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- <sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### Art. 9 Kostenvorschuss

- <sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### Art. 10 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### Art. 11 Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- <sup>3</sup>Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### **Art. 12 Verzugszins**

- <sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

#### Art. 13 Gebührenverfügung

- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- <sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### Art. 14 Mahnung und Betreibung

- <sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

#### Art. 15 Verjährung

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

#### II. Die einzelnen Gebühren

#### Verwaltung allgemein

#### Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### Art. 17 Gesuch um Informationszugang

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### **Bauwesen**

#### Art. 18 Grundlagen

- <sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### Art. 19 Gebührenbemessung

- <sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a. Neu-, An- und Aufbauten: [nach der mutmasslichen Bausumme resp. nach der Gebäudeversicherungssumme,
- b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme resp. nach der Gebäudeversicherungssumme,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand resp. nach der Gebäudeversicherungssumme].
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

#### Art. 20 Gebührenrahmen

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.
- <sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- <sup>3</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- <sup>4</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.
- <sup>5</sup> Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

#### Art. 21 Gebührenreduktion

- <sup>1</sup> Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Planrevision während laufender Gesuchsprüfung), erfolgen zu angemessenen erhöhten Gebühren jedoch höchstens 50 %.
- <sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Nichteintretensentscheide, Rückzüge, Ergänzungsbewilligungen und je nach Fall auch Bauverweigerungen), erfolgen zu angemessenen reduzierten Gebühren (im Rahmen des effektiven Aufwands der vorgenannten Stellen).
- <sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 300 Franken.

#### Art. 22 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

#### Art. 23 Planungen

- <sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.
- <sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

#### Art. 24 Natur- und Heimatschutz

- <sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

#### Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

#### Art. 25 Mediothek

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Mediothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen 40.00 bis 100.00 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.
- <sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.
- <sup>4</sup> Bei einem Medien- oder Ausweisersatz werden Gebühren erhoben.

#### Art. 26 Schwimmbad Sandhöli

- <sup>1</sup> Für die Benützung des Schwimmbades Sandhöli werden Saisonabonnemente, 12er-Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

#### Art. 27 Vermietungen

Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen nach Zeitdauer und Art der Nutzung sowie der Art der Anlage fest.

#### **Bürgerrecht**

#### Art. 28 Bürgerrechtsentscheide

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die kostendeckenden Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht im Gebührentarif fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
- <sup>2</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.
- <sup>3</sup> Hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- <sup>4</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- <sup>5</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

#### Art. 29 Zusätzliche Gebühren

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

#### Einwohnerkontrolle

#### Art. 30 Einwohnerkontrolle

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

#### Finanzen und Steuern

#### Art. 31 Steuerausweise

- <sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren von kommunalen Steuerbehörden.

### **Lebensmittelkontrolle**

#### Art. 32 Lebensmittelkontrolle

- <sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

#### **Polizeiwesen**

#### Art. 33 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20.00 und 1'000.00 Franken.

# Art. 34 Hinausschieben der Schliessungsstunde

- <sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500.00 Franken erhoben.
- <sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000.00 Franken erhoben.
- <sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

#### Art. 35 Abgaben auf gebrannte Wasser

- <sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- <sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

#### Art. 36 Hunde

Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

#### Art. 37 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### Art. 38 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### **Nutzung öffentlichen Grundes**

#### Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

- <sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- <sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

#### Rechtspflege

#### Art. 40 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

# III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 41 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2018.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde:

Audrea Weber

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Weber Allenspach Chantal Nitschké